



Vorlage Nr.: 10/221

10.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent I	07.12.2004	6
Kreistag	Dezernent I	17.12.2004	10

Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 22.05.2005

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise

70 - Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd)

71 - Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen)

72 - Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck)

73 - Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II)

gebildet.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Schlathöller	gez. Klöter	gez. Scholze	gez. Welt

**Beratungs-
ergebnis**

☐ gemäß Beschlussvorschlag

☐ abweichender Beschluss

☐ einstimmig

Ja:

Nein:

Enth.:

2. Es werden folgende sechs Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen in den gemeinsamen Kreiswausschuss gewählt:

Beisitzer/in/Partei

persönliche/r Stell-
vertreter/in/Partei

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

zu 1.

Der Kreis Recklinghausen ist für die Landtagswahl am 22.05.2005 in fünf Wahlkreise eingeteilt.

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann ein gemeinsamer Kreiswausschuss für alle Wahlkreise bestellt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlgesetz - LWahlG -). Der gemeinsame Kreiswausschuss wird vom Kreistag gewählt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).

Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG die kreisangehörigen Städte, die allein einen Wahlkreis bilden; hier wählt der Rat der jeweiligen Stadt einen Kreiswausschuss.

Mithin kann der Kreistag für die Wahlkreise

- 70 - Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd)
- 71 - Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen)
- 72 - Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck)
- 73 - Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II)

einen gemeinsamen Kreiswausschuss bilden.

Beim Wahlkreis 69 - Recklinghausen I (Stadt Recklinghausen) gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG. Hier wählt der Rat der Stadt Recklinghausen einen eigenen Kreiswahlausschuss.

zu 2.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzer/n/innen. Für die Beisitzer/innen sind persönliche Stellvertreter/innen zu berufen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung).

Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Bezirksregierung Münster berufen. Für alle fünf Wahlkreise wurde Herr Landrat Welt zum Kreiswahlleiter und Herr Kreisdirektor Scholze zum Stellvertreter vorgeschlagen bzw. ernannt.

Die Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen werden, sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Kreistages nicht zustande kommen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gewählt. Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu Beisitzern vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können, also nicht nach § 13 Kommunalwahlgesetz inkompatibel sind; ihre Zahl darf jedoch die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. In diesem Rahmen hat es die Vertretung in der Hand, welche Parteien oder Gruppen sie bei der Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses berücksichtigen will. Die Bestellung eines zusätzlichen Kreiswahlausschussmitgliedes mit beratender Stimme kommt allerdings nicht in Betracht.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Absatz 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und
- das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.